

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 3 (1923-1924)
Heft: 5-6

Artikel: Der Artikel 41 und seine politische Bedeutung
Autor: Grimm, Robert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-328664>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ro te Revue

Sozialistische Monatsschrift

5./6. HEFT JANUAR / FEBRUAR 1924 III. JAHRG.

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Der Artikel 41 und seine politische Bedeutung.

Von Robert Grimm.

Der Achtstundentag ist eine soziale Forderung der Arbeiterschaft, er gewinnt aber zugleich politische Bedeutung durch die Tatsache, daß die allgemeine Regelung der Arbeitszeit seit Jahrzehnten Sache der Gesetzgebung ist. Damit tritt der Achtstundentag aus dem Rahmen seines sozialen Charakters heraus und wird zu einem Objekt des politischen Kampfes.

Dieser zwiefache Charakter der Achtstundenforderung geht auf den Frühkapitalismus zurück. In der Grundauffassung des wirtschaftlichen Liberalismus lag es, daß sich der Staat jeglicher Einmischung in wirtschaftliche Angelegenheiten enthalte und in der Folge auch die Regelung der täglichen Arbeitszeit dem Willen des kapitalistischen Unternehmers überlasse. Jahrzehnte hindurch blieb es so, bis der vom Kapitalismus an der menschlichen Arbeitskraft geübte Raubbau zunächst einzelne Kantone zur gesetzlichen Regelung der Kinderarbeit und später — im Jahre 1877 — auch den Bund zur gesetzlichen Ordnung der Arbeitszeit drängte.

Es gab damals überhaupt kein anderes Mittel als die Gesetzgebung, um die schrecklichsten Auswüchse in der Ausbeutung der menschlichen Arbeitskräfte zu beseitigen. Der Organisationsgedanke blieb in jener Zeit der Arbeiterschaft noch fremd, Gewerkschaften von irgendwelcher Bedeutung waren nicht vorhanden, ein aus eigener Kraft geschaffener Widerstand gegenüber den Bedürfnissen des Unternehmertums unmöglich. So verband sich von Anfang an die allgemeine Forderung auf eine maximale Beschränkung der täglichen Arbeitsstunden mit ihrer politischen Bedeutung und so ist es bis auf den heutigen Tag geblieben.

Als später die Gewerkschaftsbewegung entstand und es ihr in einer Reihe von Berufen und Industriezweigen gelang, das im Gesetz von 1877 enthaltene Prinzip des Elfstundentages zu durchbrechen,

verwischte sich der politische Charakter der Achtstundentagsforderung keineswegs. Die Gewerkschaftsbewegung mag stark sein, sie mag sich noch viel stärker entwickeln als zur Zeit ihres Höchststandes gegen das Ende der Kriegsjahre hin, aber sie wird aus Gründen der allgemeinen Entwicklung und Zuspizung der Klassengegensätze niemals eine solche Ausdehnung erfahren, daß sie restlos alle Schichten der Arbeiterklasse zu umfassen vermöchte. Die Gewerkschaften wissen das selbst, und darum haben sie auch nie die politische Seite der Forderung nach verkürzter Arbeitszeit verkannt. An der Spitze der Revisionsbewegung, die im Jahre 1914 zur Ersetzung des gesetzlichen Elfstundentages durch den Zehnstundentag führte, standen die Gewerkschaften, obwohl damals der Zehnstundentag in einer Reihe von Tarifverträgen bereits dem Neunstundentag gewichen war. Aber immer noch gab es viele Zehntausende von Arbeitern, die aus eigener Kraft und ohne das Mittel der gesetzlichen Gewalt nicht unter die elf Stunden Tagesarbeit kommen konnten. Ihnen brachte das revidierte Fabrikgesetz vom Jahre 1914 einen bedeutenden sozialen Fortschritt, der dort, wo die Gewerkschaftsbewegung fest wurzelte, längst überholt war.

Und abermals trat die politische Bedeutung hervor, als 1919 die 48-Stundenwoche durch das Fabrikgesetz verwirklicht wurde und ein Jahr später die gleiche Forderung im Arbeitszeitgesetz für die schweizerischen Transportanstalten in Erfüllung ging. Beides war Ausklang des Generalstreiks 1918 und mittelbar die Auswirkung der durch den Krieg veränderten Verhältnisse Mitteleuropas. Nur unter starker Betonung des politischen Kampfmomentes gelang es, in einem gewaltigen Ansturm zu verwirklichen, wofür die Arbeiterklasse seit dreißig Jahren jeweilen am 1. Mai demonstriert hatte.

Ergibt sich aus diesem kurzen Überblick, daß der Aufstieg zum Achtstundentag auf dem Wege des politischen Kampfes sich vollzog, so liegt es auf der Hand, daß auch der Versuch zu einer Regelung der Arbeitszeit in entgegengesetzter Richtung des politischen Charakters nicht entbehren kann. Nicht nur, weil die 48-Stundenwoche durch Gesetz eingeführt ist und normalerweise wiederum nur durch eine Gesetzgebung beseitigt werden kann. Es wäre vollständig falsch, die politische Bedeutung des gegenwärtigen Kampfes um den Artikel 41 nur in der formalen Seite zu erblicken. Richtig ist vielmehr, daß das Schwergewicht der politischen Bedeutung weit eher in der Forderung der verlängerten Arbeitszeit selbst beruht und daß diese Bedeutung mächtig erhöht wird durch die wirtschaftlichen und politischen Verfassungen, die sich seit dem Kriege auch in der Schweiz vollzogen haben.

Wirtschaftlich ist der Kapitalismus auch in der Schweiz ein anderer geworden, als er es vor dem Kriege war. Die Abschnürung der Schweiz vom Weltmarkt während des Krieges, die Erschwerung des Exportgeschäfts der schweizerischen Hauptindustrien nach dem Kriege, die Hochkonjunktur, die zwischenhinein bestand und die Unternehmensrisiken eher vergrößerte, das alles hat zu einer starken Kon-

zentration der kapitalistischen Kräfte geführt. Die Unternehmerverbände, Syndikate, Kartelle und Trusts sind für die Schweiz kein amerikanischer Begriff mehr. Er ist jetzt verankert in dem Mutterboden der einheimischen Volkswirtschaft. Der Zusammenhang zwischen dem Bankkapital und der Industrie ist inniger als vor dem Kriege. Organisatorisch steht deshalb der Kapitalismus gefestigter da als früher. Dazu kommt, daß auch die schweizerische Landwirtschaft eine andere Stellung einnimmt als vor dem Kriege. Zwei Tatsachen kamen ihr entgegen und erklären diese oft noch viel zu wenig beachtete Wandlung: die Auswirkung des gut aufgebauten und rasch entwickelten landwirtschaftlichen Bildungswesens, das aus dem Bauern einen Kerl machte und ihm wirtschaftlich und politisch ein viel stärker ausgeprägtes Selbständigkeitssgefühl verlieh als früher. Und sodann die wirtschaftliche Bedeutung in der Kriegszeit, da die Landwirtschaft auf dem einheimischen Markte eine ihre wirkliche Kraft noch überragende Stellung einnehmen konnte. Auch die Landwirtschaft ist heute vollständig durchorganisiert. Sie hat es fertig gebracht, den Genossenschaftsgedanken mit der Trustidee zu verbinden, so daß zwischen der modernen kapitalistischen Organisationsform und dem landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen nur noch der Unterschied der Form besteht, die Methoden der Preisbildung, der Beherrschung des Marktes durch die Verkaufsorganisationen aber auf beiden Seiten die gleichen sind.

Die Veränderungen in der wirtschaftlichen Struktur des schweizerischen Kapitalismus konnten selbstverständlich nicht ohne politische Folgen bleiben. Sie fanden ihren Ausdruck in dem Zerfall der alten freisinnigen Partei, die früher unbeschränkte parlamentarische und politische Gewalt besaß. Die frühere bürgerliche Front ist dezimiert und in der Umbildung erlangten die Landwirtschaft und das Gewerblertum größere Bedeutung. Obwohl an Zahl nicht bedeutend, besitzt die Bauernfraktion des Nationalrates einen bestimmenden Einfluß auf die Wirtschaftspolitik des Landes, der sich früher und besonders seit der im Jahre 1902 erfolgten Wendung in der Zollpolitik im Schoße der freisinnigen Fraktion geltend machte, während er nunmehr in einer eigenen politischen Gruppierung verselbständigt ist.

Auch dem Blinden sichtbar wurde diese Verschiebung in der Frage der Arbeitszeitverlängerung. Der erste Griff kam aus den Reihen der Bauernfraktion und die Motion, die im Jahre 1921 im Sinne der Verlängerung des gesetzlichen Arbeitstages gestellt wurde, trägt den Namen Abt. Aber sie trägt nicht nur diesen Namen. Sie wurde von weiteren hundert Mitgliedern des Nationalrates, also von mehr als der absoluten Mehrheit des Rates mitunterzeichnet. Das will sagen, daß nicht nur die Bauernfraktion die Initiative zur Beseitigung der 48-Stundenwoche ergriffen hat, weit mehr: sie hat durch die große Zahl der Mitunterzeichner ihren hervorragenden Einfluß zu erkennen gegeben, den sie auf die anderen bürgerlichen Parteien in bestimmten wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen auszuüben ver-

mag. Während früher der schweizerische Handels- und Industrieverein die Politik der Bundesversammlung in weitgehendem Maße beeinflusste, ist er nun teilweise selber unter den Einfluß der Landwirtschaft gekommen und hat ihr in vielen Fragen die Führung abgetreten. Kein Geringerer als Dr. Alfred Frey hat diese Unterordnung unlängst zugestanden und in den Vordergrund seiner Wirtschaftspolitik den Schutz der einheimischen Landwirtschaft gestellt.

Damit schält sich der Kernpunkt des politischen Problems der Forderung nach verlängerter Arbeitszeit heraus. Sowohl die Motion Abt von 1921 als die katholische Konkurrenz motion Walther vom März 1922 und endlich die bundesräätliche Vorlage vom Mai gleichen Jahres fassen die Revision des Artikels 41 des Fabrikgesetzes nur als Bestandteil eines ganzen wirtschaftlichen „Sanierungsprogrammes“ auf. Erst im Zusammenhang mit diesem Programm geht mit aller Deutlichkeit die Tatsache hervor, daß am 17. Februar 1924 das Schweizervolk über mehr als nur über die 48-Stundenwoche entscheidet.

Die Begründung des Revisionsvorschages und der Wortlaut des Vorschages selbst deuten darauf hin, daß es sich bei der Abschaffung der 48-Stundenwoche um eine wirtschaftliche „Sanierungsmaßnahme“ handeln soll. Sie steht in Verbindung mit der Forderung nach Personal- und Lohnabbau in den öffentlichen Betrieben, mit dem Erlass von Einfuhrverboten und Einfuhrbeschränkungen und mit der gewaltigen Erhöhung der Zolltarifansätze im provisorischen Gebrauchstarif 1921 und dem in Vorbereitung stehenden Generalzolltarif.

Allen diesen Maßnahmen liegt — man mag das ruhig anerkennen — die Absicht zugrunde, der schweizerischen Wirtschaft über die Krise hinwegzuhelfen und die wirtschaftlichen Fundamente wieder zu festigen, die während des Krieges und noch mehr in der Nachkriegszeit unter den Krisenwirkungen erschüttert wurden. Aber das Wesentliche ist nicht, ob diese gute Absicht besteht oder nicht. Darauf kommt es an, ob diese Maßnahmen geeignet sind, das gesteckte Ziel zu erreichen und wie sie die künftige Entwicklung der schweizerischen Wirtschaft beeinflussen.

Der Weltkrieg ist ausgebrochen, weil der Rahmen der nationalen Wirtschaft der verschiedenen Staaten zu eng war und für die in rasender Entwicklung begriffenen kapitalistischen Bedürfnisse größere Ausdehnungsmöglichkeiten geschaffen werden mußten. Der Weltkrieg war ein Gradmesser für die Expansionslust des Kapitals, er zeigte, daß die Wirtschaft über den nationalen Rahmen hinausgetreten ist und nach internationaler Regelung heischt. Die Maßnahmen, die oben für das schweizerische Wirtschaftsgebiet erwähnt wurden, gehen in umgekehrter Richtung. Sie bewegen sich, wie heute die Wirtschaftspolitik der europäischen Staaten überhaupt, im Sinne der gegenseitigen wirtschaftlichen Abschließung, der Errichtung von neuen Schranken von Staat zu Staat, während der Stand der wirtschaft-

lichen Entwicklung Mittel- und Westeuropas im Gegenteil die Zusammenlegung der jetzt gegeneinander abgeschlossenen Wirtschaftsgemeinschaften verlangt. Alle die erwähnten Maßnahmen laufen in Wirklichkeit den die Gesellschaft beherrschenden ökonomischen Gesetzen zuwider und zielen bewußt oder unbewußt auf die *fü n s t l i c h e A u f - r e c h t e r h a l t u n g v o n Z u s t ä n d e n h i n*, die ihre wirtschaftliche Basis bereits verloren haben.

Das gilt ganz besonders für die Schweiz. Man mag über die Bedeutung der schweizerischen Landwirtschaft und der für den nationalen Markt arbeitenden Industrien denken, wie man will, aber das eine erscheint als unumstößliche Wahrheit: daß die wirtschaftliche Rettung der Schweiz nicht bei diesen beiden Wirtschaftszweigen liegt. Entweder gelingt es, die schweizerischen Exportindustrien entwicklungsfähig zu erhalten, oder die schweizerische Volkswirtschaft verkümmert und bricht zusammen. Voraussetzung der Erhaltung der Exportindustrien ist aber nicht die Verlängerung des Arbeitsstages. Die Existenz der schweizerischen Exportindustrien ist auf die Dauer nur möglich, wenn es gelingt, die Kosten der Lebenshaltung in der Schweiz auf ein Maß herabzusehen, das die Lebenskosten im übrigen europäischen Wirtschaftsgebiet nicht wesentlich übersteigt. Die bisherigen Maßnahmen des Bundes haben bewiesen, daß sie zu einer Steigerung, nicht zu einer Verminderung der Lebenskosten führen. Diese Maßnahmen haben die schweizerische Wirtschaft nicht der Gesundung entgegengeführt, sie haben den krankhaften Zustand nur verlängert, die Fieberkurve in die Breite gezogen, ohne die Ursache zu bekämpfen. Als Bestandteil des „Sanierungsprogrammes“ und vom Standpunkt der Arbeiterklasse aus gesehen, bedeutet die Beseitigung der 48-Stundenwoche teurer Lebenskosten und Verringerung der Existenzmittel des Arbeiters bei gleichzeitig verschärfter Beanspruchung seiner körperlichen und geistigen Kräfte.

So ist der Kampf gegen die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit gewiß ein Kampf gegen die Verschlechterung der Lebenshaltung des Arbeiters. Aber er ist mehr: zugleich ist er ein Kampf gegen eine Politik, die den tatsächlichen Entwicklungsbedürfnissen der Gesellschaft und der Wirtschaft wider spricht. Darin liegt seine tiefere politische Bedeutung, die im Abstimmungskampfe ausführlicher, als es hier geschehen konnte, zu würdigen sein wird.